



Landeshauptstadt  
Düsseldorf



# Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

Stand und Ergebnisse  
2008 bis 2010

## **Inhaltsverzeichnis**

1. **Einleitung**
2. **Selbstbestimmung und Teilhabe  
Rechtliche Grundlagen, Koordination und Gremienarbeit**
  - 2.1 Grundgesetz
  - 2.2 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes
  - 2.3 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
  - 2.4 Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
  - 2.5 Dienstanweisung zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
  - 2.6 Koordination, Steuerung und Umsetzung bei der Landeshauptstadt Düsseldorf
  - 2.7 Beirat für Menschen mit Behinderung und seine Arbeitsgremien
  - 2.8 Kleine Kommission Barrierefreiheit
3. **Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen**
4. **Barrierefreiheit im öffentlichen Raum**
  - 4.1 Bauliche Maßnahmen
  - 4.2 Verkehrsmaßnahmen
  - 4.3 Sonstige Anlagen im öffentlichen Raum
  - 4.4 Rahmenplanungen/Masterpläne
5. **Kommunikation/Verordnungen zum Behindertengleichstellungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen**
6. **Sonstige Maßnahmen**
7. **Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen mit  
Behinderung**
8. **Kooperation mit Behindertenorganisationen**
9. **Kooperation mit regionalen und überregionalen Gremien**
10. **Interne Fortbildungen**
11. **Öffentlichkeitsarbeit**
12. **Ausblick 2011**

## **Anlagen**

## 1. **Einleitung**

Die Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderung und der Abbau von Barrieren sind wichtige Ziele der Landeshauptstadt Düsseldorf. Aus diesem Grund wurde unter anderem in der Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung verankert, dass die Verwaltung regelmäßig einen Bericht über den Stand und die Ergebnisse der Maßnahmen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Behindertenbeirat abgibt. Der Bericht soll anschließend mit den Empfehlungen des Beirates den beteiligten Ausschüssen und dem Rat vorgelegt werden.

In Düsseldorf leben 89.220 Menschen mit einer Behinderung (Stichtag: 31. Oktober 2010). Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 15,2 Prozent. Davon sind 58.463 Menschen schwerbehindert (9,96 Prozent). Das bedeutet, sie haben einen Grad der Behinderung von 50 und mehr. Vor dem Hintergrund einer zunehmend alternden Gesellschaft kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen zunehmen wird und der vorliegende Bericht soll dazu beitragen, die Situation von Menschen mit Behinderung in Düsseldorf weiter zu verbessern. Die Behindertenkoordination des Amtes für soziale Sicherung und Integration, die nach der Dienstanweisung vom 20. Dezember 2007 für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und der Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zuständig ist, hat in Zusammenarbeit mit allen Dezernaten der Verwaltung den Bericht verfasst. Da es der erste Bericht dieser Art ist, enthält er viele allgemeine Informationen zum Thema.

## 2. **Selbstbestimmung und Teilhabe** **Rechtliche Grundlagen, Koordination und Gremienarbeit**

In der wissenschaftlichen und politischen Diskussion hat in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel für Menschen mit Behinderung stattgefunden. In der Behindertenpolitik wird darunter die Abkehr von einem Verständnis der Versorgung und Betreuung hin zu einem Verständnis von Teilhabe und Selbstbestimmung verstanden. Auf Bundes- wie auch auf Landesebene traten Gesetzesänderungen und neue Gesetze in Kraft, um eine vollständige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung zu verwirklichen.

## 2.1 **Grundgesetz**

Am 15. November 1994 wurde in Artikel 3 des Grundgesetzes das Benachteiligungsverbot aufgenommen.

## 2.2 **Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes**

Zur konsequenten Umsetzung des Benachteiligungsverbot trät am 1. Mai 2002 das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes in Kraft, das unter anderem den gesetzlichen Rahmen für die entsprechenden Landesgleichstellungsgesetze gibt.

## 2.3 **Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es,

- die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern,
- die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und
- ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen.

Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes sowie weitere Einrichtungen.

Das Gesetz verpflichtet sie, aktiv auf das Erreichen des Ziels hinzuwirken und dabei eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung zusammenzuarbeiten.

Wenn Aufgaben an Dritte vergeben oder übertragen werden, soll die Kommune darauf hinwirken, dass auch diese die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat den gesetzlichen Auftrag mit verschiedenen Maßnahmen aufgegriffen und die Umsetzung eingeleitet.

#### **2.4 Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung**

Die Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung wurde vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13. Dezember 2007 beschlossen und am 20. Dezember 2007 öffentlich bekanntgemacht. Basierend auf den Regelungen des BGG NRW ist darin festgelegt, dass die Belange der Menschen mit Behinderung gewahrt und ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien Kommune sichergestellt werden.

#### **2.5 Dienstanweisung zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Auf Grundlage der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung trat am 20. Dezember 2007 die Dienstanweisung zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) in Kraft. Sie konkretisiert die innerbetrieblichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, trifft Regelungen zu den Aufgaben der zuständigen Stellen, zu möglichen Instrumenten und zur Wirkungskontrolle der Zielerreichung und regelt die Beratungs- und Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltung.

#### **2.6 Koordination, Steuerung und Umsetzung bei der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Die Behindertenkoordination des Amtes für soziale Sicherung und Integration ist für die Steuerung und Koordinierung der Ausführungen der aus dem BGG NRW resultierenden Handlungsfelder zuständig. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt dezentral bei den verschiedenen Ämtern. In diesem Sinne wird das örtliche Hilfeangebot für Menschen mit Behinderung mit allen in der Behindertenarbeit aktiven Akteuren, Vereinen und Organisationen der Selbsthilfe vernetzt und koordiniert.

Die Behinderkoordination initiiert und moderiert die Arbeitsgremien des Beirates für Menschen mit Behinderung (Runden Tische) und leitet die Geschäftsstelle.

Zur Abstimmung von Einzelprojekten und Detailfragen steht die Behindertenkoordination den verschiedenen Fachämtern beratend zur Verfügung. Sie ist Ansprechpartner für Anfragen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und trägt dafür Sorge, dass die Anliegen bedarfsgerecht aufgegriffen und umgesetzt oder gegebenenfalls in zukünftige Planungen aufgenommen werden.

Bei Bedarf werden Schulungen im Verwaltungsbereich koordiniert.

Die Amts-, Instituts- und Büroleitungen tragen die Verantwortung für alle Maßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen und arbeiten dabei mit der Behindertenkoordination zusammen. Sie haben jeweils Ämterkoordinatoren benannt, die die Prozesse im jeweiligen Fachbereich koordinieren sollen.

Die Ämterkoordinatoren fungieren als Ansprechpartner im eigenen Fachamt und beraten dort nach innen und außen über die praktische Umsetzung des BGG NRW. Sie zeigen Handlungsfelder auf, wo die Belange von Menschen mit Behinderung zu beachten sind, planen Handlungsschritte zur Umsetzung (Zielvereinbarung) und schätzen die Kosten für erforderliche Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen ein.

Kommunale Maßnahmen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, sollen schriftlich der Behindertenkoordination mitgeteilt werden, um Vorgehensweisen abzustimmen und gegebenenfalls Handlungskonzepte zu entwickeln.

Die Ämterkoordinatoren nehmen an Arbeitskreisen, wie zum Beispiel den Runden Tischen des Beirates, teil und arbeiten bei Konzeptentwicklungen mit.

Um die zirka 50 Ämterkoordinatoren auf ihre Aufgabe vorzubereiten, wurde für sie von der Behindertenkoordination Ende 2009 eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Inhaltliche Schwerpunkte waren die gesetzlichen Grundlagen, die dazu gehörenden Verordnungen, Informationen zu den unterschiedlichen Behinderungsformen und die sich daraus ergebenden Bedarfe und Handlungsfelder. Auch wurden die für Düsseldorf festgelegten Strukturen vermittelt, die in der Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung festgelegt sind.

Es wurde besonders auf die gesetzliche Bestimmung hingewiesen, dass die Kommune aktiv auf das Erreichen der Ziele hinzuwirken hat und dabei eng mit den örtlichen Behindertenorganisationen und Verbänden zusammenarbeiten soll.

Diese gesetzliche Festlegung soll gewährleisten, dass die Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache den Prozess mit steuern können.

Als Fachleute in eigener Sache wissen sie am besten, welche Bedingungen sie benötigen, um ein selbständiges Leben führen zu können. Über die Behindertenkoordination kann der Kontakt zu den örtlichen Behindertenorganisationen und Vereinen hergestellt werden.

In der für die Ämterkoordinatoren konzipierten Informationsveranstaltung wurde darüber hinaus durch einen Vertreter des Hauptamtes die innerstädtische Integrationsvereinbarung vorgestellt, die gezielt die Belange der bei der Stadt Düsseldorf beschäftigten Menschen mit Behinderung beinhaltet.

Zusätzlich zu der oben genannten Informationsveranstaltung wurden auf Wunsch und Initiative des Kulturdezernates die Leiterinnen und Leiter der Düsseldorfer Kunst- und Kulturinstitute in einer gesonderten Veranstaltung zu den Umsetzungsmöglichkeiten der Behindertenbelange in ihren Bereichen informiert.

Bei der Umsetzung des BGG NRW fungiert die Stadt Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Bei der Umsetzung des § 83 Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) fungiert sie als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

In § 83 SGB IX ist für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Berufsleben das Steuerungsinstrument der Integrationsvereinbarung gesetzlich verankert worden. Danach treffen die Arbeitgeber mit der Schwerbehinderten- und Personalvertretung in Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten des Arbeitgebers eine verbindliche Integrationsvereinbarung.

Die Ziele der Integrationsvereinbarung zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben sind

- arbeitslose schwerbehinderte Menschen durch Einstellung in das Arbeitsleben zu integrieren, die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen zu verbessern
- und dabei schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen,

- die Aus- und Fortbildungssituation schwerbehinderter Menschen zu fördern und zu unterstützen,
- die Verantwortlichkeit auf den unterschiedlichen Führungsebenen bewusst zu machen,
- die Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung schwerbehinderter Menschen transparent zu machen und die dazu erforderlichen Verfahren aufzuzeigen,
- auf Dauer die Pflichtquote hinsichtlich der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu erfüllen,
- Verbesserungsmöglichkeiten bei der Integration schwerbehinderter Menschen zu ermitteln und dazu geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Die Leitungen der Fachbereiche sind für die Integration der dort beschäftigten schwerbehinderten Menschen verantwortlich. Mit frühzeitigen Maßnahmen soll die Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses vermieden werden, wie zum Beispiel durch die Beschaffung von Arbeitshilfen, Reduzierung der Arbeitsmenge, Veränderung des Arbeitsumfeldes beziehungsweise Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes innerhalb des Amtes/Institutes. Je nach Bedarf werden dazu die zuständigen Stellen eingeschaltet, zum Beispiel die Schwerbehindertenvertretung, der Sicherheitstechnische Dienst, das Amt für Gebäudewirtschaft, der Betriebsärztliche Dienst, die örtliche Fürsorgestelle, die Amtsärztin oder der Amtsarzt, das Integrationsamt, die Konfliktberatungsstelle oder die Integrationsfachdienste.

Bei der Verwaltung werden konkrete Maßnahmen umgesetzt. Beispielsweise werden Dienstgebäude und Arbeitsplätze behindertengerecht gestaltet, Rettungsmöglichkeiten für den Notfall geschaffen (zum Beispiel durch die Anschaffung von "Evac-Chairs" für die Rettung über Treppenhäuser), schwerbehinderte Menschen verstärkt eingestellt (insbesondere zur Ausbildung), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gebärdensprache geschult.

## 2.7 **Beirat für Menschen mit Behinderung und seine Arbeitsgremien**

Nach der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung wurde 2008 der Beirat für Menschen mit Behinderung eingerichtet. Der Beirat soll die Integration von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen fördern. Aktiven Behindertenorganisationen in Düsseldorf wurde bei der Gründung des Beirates die Möglichkeit gegeben, auf demokratischem Weg selber ein Mitglied zu jeder Behinderungsform zu benennen. In der Ratssitzung am 15. Mai 2008 wurde die Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung beschlossen.

Wesentliche Aufgaben des Beirates sind unter anderem

- die Gremien (zum Beispiel Rat, Ratsausschüsse, Bezirksvertretungen) sowie die Verwaltung in Behindertenfragen zu beraten,
- die verantwortlichen Stellen auf die zunehmende Bedeutung der Integration von Menschen mit Behinderung ins öffentliche Leben und auf spezifische Probleme aufmerksam zu machen,
- Empfehlungen zur Integration von Menschen mit Behinderung unter Beachtung der verschiedenen Behinderungsformen zu erarbeiten,
- bei der Planung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen mitzuwirken sowie
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen zu sein.

Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Ausschusssitzungen des Rates und an Sitzungen anderer Gremien der Stadt Düsseldorf teil.

Die konstituierende Sitzung des Beirates fand am 21. August 2008 statt. Im Berichtszeitraum fanden weitere acht Sitzungen statt. Auf der Tagesordnung standen unter anderem folgende Themen:

- Vertretung des Beirates in Fachausschüssen
- Erweiterung des Rheinbahnbegleitservices
- Gründung weiterer Runder Tische des Beirates
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Der Beirat für Menschen mit Behinderung wurde in den Fortschreibungsprozess des Stadtentwicklungskonzepts 2020+ und des 3. Nahverkehrsplans einbezogen, wozu jeweils Sondersitzungen in den Arbeitsgremien des Beirates stattfanden.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung befasste sich mit der schulischen Inklusion und sprach sich für eine Stärkung des Rechts von Eltern behinderter Kinder bei der freien Schulwahl aus. Diese Empfehlung wurde vom Beirat in den Schulausschuss eingebracht und dort zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Schulausschuss entschied, die Empfehlung in der weiteren Schulentwicklungsplanung adäquat zu berücksichtigen.

In einer Sondersitzung zum Thema „Barrierefreie Planung, Gestaltung und Bauausführung von Gebäuden, Straßen und Plätzen sowie für den öffentlichen Personennahverkehr in Düsseldorf“ erläuterten Vertreter des Dezernates „Planen und Bauen“ die Praxis der Zusammenarbeit und die Verfahrensabläufe zur Umsetzung der Barrierefreiheit für ihren Zuständigkeitsbereich und sprachen sich gegen die Einrichtung einer Fachstelle „Barrierefreies Planen und Bauen“ aus. Diese war im Runden Tisch Verkehr angeregt worden, um bei den oftmals sehr komplexen Planungsprozessen eine bessere fachliche Unterstützung zu erhalten.

Von der Fachverwaltung wurde die Fokussierung auf eine Fachstelle als nicht zielführend angesehen. Stattdessen sollen die relevanten Aspekte der barrierefreien Gestaltung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgesetzt werden. Für sie werden geeignete Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

Die Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit war ein weiteres Schwerpunktthema, zu dem ein Vertreter des Instituts für Denkmalschutz und Denkmalpflege positive Beispiele für die Umsetzbarkeit von Barrierefreiheit sowohl in denkmalgeschützten Gebäuden als auch im öffentlichen Raum (Wege, Plätze) vermittelte.

Die Runden Tische sollen nach der Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung die Arbeit des Beirates unterstützen.

Im Einzelnen sind dies:

- Bauen
- Verkehr
- Kommunikation
- Gesundheit und Soziales
- Kinder, Jugendliche und Familie
- Wohnen und Behinderung
- Arbeit und Bildung

Mitglieder der Runden Tische sind Vertreterinnen und Vertreter der Vereine für Menschen mit Behinderung und der Selbsthilfeorganisationen, der Fachverwaltung und der Behindertenkoordination, die in den Runden Tischen geschäftsführend tätig ist.

Der Runde Tisch Verkehr wurde bereits im Jahr 2003 gegründet. Er entstand auf Initiative des Amtes für Verkehrsmanagement und der Behindertenkoordination. Es galt das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) umzusetzen. Nach diesem Gesetz müssen bei Baumaßnahmen im Verkehrsbereich, für die Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt werden und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen. Zur sachgemäßen Umsetzung sind Behindertenorganisationen anzuhören, wozu der Runde Tisch Verkehr einberufen wurde.

Die Beteiligung von Behindertenorganisationen an Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit ist zudem nach den Ausführungen in § 1 Absatz 2 des BGG NRW ausdrücklich gefordert.

Für die Mitarbeit im Arbeitskreis konnten interessierte Personen mit unterschiedlichen Behinderungen gefunden werden, so dass die vielfältigen Belange zu den jeweiligen Objekten in die Planungen einbezogen werden konnten.

Aus der anfänglichen Abstimmung einzelner Projekte entwickelte sich eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Behindertenorganisationen zu allen verkehrstechnischen Planungen.

Nach den guten Erfahrungen mit dem Runden Tisch Verkehr wurde zur Abstimmung von Baumaßnahmen im Jahr 2004 der Runde Tisch Bauen gegründet.

Durch die Arbeit im Runden Tisch Bauen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gebäudemanagement erreichen auch die öffentlich zugänglichen Gebäude eine bessere Qualität in Bezug auf die barrierefreie Nutzung für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung. Im Berichtszeitraum fanden zwölf Sitzungen statt.

Der Bildung eines Runden Tisches Kommunikation wurde in der konstituierenden Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung eine hohe Priorität eingeräumt, um die gesetzlichen Regelungen zur Kommunikation (§ 4 BGG NRW) in der Landeshauptstadt Düsseldorf besser in die Praxis umsetzen zu können.

Der Runde Tisch Kommunikation kam am 9. März 2009 zu seiner ersten Sitzung zusammen und befasste sich im Berichtszeitraum in sechs Sitzungen mit Themen, die insbesondere gehörlose, hörbehinderte, blinde und sehbehinderte Menschen sowie Menschen mit Lernbehinderungen betreffen.

Der Runde Tisch Kinder, Jugendliche und Familie nahm seine Arbeit am 3. Dezember 2009 auf und tagte im Berichtszeitraum in vier weiteren Sitzungen. Gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden unter der Maßgabe der gleichberechtigten Teilhabe und der weitestgehenden Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung Themen benannt, bei denen Handlungsbedarf gesehen wird. Schwerpunktthema ist die Entwicklung von Maßnahmen für eine lebensphasen-unabhängige Begleitung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern.

Wünschenswert wären „Hilfen aus einer Hand“. Dazu zählen eine zeitnahe Aufklärung in der Anfangsphase über einzuleitende Schritte (zum Beispiel nach der Geburt beziehungsweise nach dem ausschlaggebenden Ereignis, wie Unfall oder Krankheit). Als Handlungsfeld wurde die Vernetzung zwischen den verschiedenen Institutionen, Diensten oder dem Krankenhaus definiert. Brüche in der Betreuung und Beratung, zum Beispiel nach Abschluss der Frühförderung, sollen vermieden werden, damit Eltern sich nicht wieder ein neues Hilfekonzert erarbeiten müssen.

Weitere Themen, die von den Mitgliedern des Arbeitskreises benannt wurden, sind

- die Einbindung von Eltern in das professionelle Beratungs- und Unterstützungssystem (Kliniken, Fördereinrichtungen, Beratungsstellen, aber auch Schulen usw.),
- die Ausweitung des Angebotes von integrativen beziehungsweise inklusiven Angeboten, auch im Freizeitbereich, unter Beibehaltung der bestehenden Förder- oder Spezialeinrichtungen,
- die Entlastung der Familien durch unterstützende Dienste und Hilfen mit bedarfsgerechten Angeboten (zum Beispiel Begleitung oder Angebote für Geschwisterkinder).

Die weiteren gemäß der Satzung vorgesehenen Runden Tische werden sukzessiv eingerichtet.

Auf Wunsch der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung wird demnächst der Runde Tisch Gesundheit und Soziales gegründet.

Die Runden Tische Wohnen und Behinderung sowie Arbeit und Bildung werden folgen.

## **2.8 Kleine Kommission Barrierefreiheit**

Die Kleine Kommission Barrierefreiheit wurde durch Ratsbeschluss vom 22. März 2007 unter Federführung des Dezernates für Planen und Bauen sowie Beteiligung des Dezernates für Jugend, Schule, Soziales und Wohnen einberufen. Die Kommission trat zehnmal zusammen und entwickelte unter anderem ein Konzept für die zweckmäßige und flächendeckende Umsetzung von Behindertenbelangen bei Schulumbau- und Neubaumaßnahmen. Seit dem Jahr 2009 ruht die Arbeit der Kleinen Kommission Barrierefreiheit.

## **3. Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

In § 4 BGG NRW steht: „Die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen.

Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.“

Maßnahmen zur Barrierefreiheit richten sich an blinde, sehbehinderte, hörbehinderte, körperbehinderte, psychisch kranke, lernbehinderte oder chronisch kranke Menschen, aber auch an vorübergehend mobilitätseingeschränkte Menschen (zum Beispiel aufgrund eines Beinbruchs) sowie Eltern mit Kinderwagen.

Die Maßnahmen reduzieren Gefahren und damit auch Unfälle. Die Notwendigkeit persönlicher Assistenz und Hilfeleistungen werden verringert. Die Stadt wird attraktiver. Barrierefreiheit bedeutet insbesondere für eine alternde Gesellschaft in diesem Zusammenhang Komfort für einen immer größer werdenden Bevölkerungsteil.

Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung haben den Begriff „Design für Alle“ in die öffentliche Diskussion eingebracht. Damit soll deutlich gemacht werden, dass alle Maßnahmen zur Schaffung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung auch hilfreich für andere sind, letztlich Bequemlichkeit für alle bedeuten.

Unter Auffindbarkeit wird unter anderem die taktile Wegführung verstanden. Dabei handelt es sich um ein Leitsystem, das Menschen mit Behinderung bei der Orientierung hilft und sie zielgerichtet leitet. Zur besseren Orientierung in Gebäuden dienen zum Beispiel kontrastreiche Türrahmen, Lichtschalter, Türdrücker, die kontrastreiche Gestaltung von Hinweisschildern, taktile Hinweistafeln, große Schreibweise, Sprachausgabe in Aufzügen und Bedienelemente mit Braille- und Pyramidenschrift.

Zugänglichkeit kann die schwellenlose Gestaltung von Gebäuden, ausreichend breite Türen, der barrierefreie Einstieg in Busse und Bahnen oder automatisch öffnende Türen bedeuten.

Von Nutzbarkeit wird zum Beispiel im Zusammenhang mit Nummern-Ausgaben in Wartezonen (sowohl akustisch als auch visuell), Alarmanlagen (mit Alarmsignal und zusätzlichem Blinklicht) gesprochen. Es ist das sogenannte Zwei-Sinne-Prinzip. Informationen sollen in gut leserlicher Schrift mit ausreichenden Kontrasten und verständlicher Sprache verfasst sein.

Die Anforderung an die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche beinhaltet darüber hinaus auch die Gestaltung von Spielplätzen, öffentlichen Plätzen, Parkanlagen, das Zugänglichmachen von Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Möglichkeiten zu schaffen, an Festen, Brauchtums-, Freizeit-, Sport- und Reiseveranstaltungen teilhaben zu können.

#### 4. **Barrierefreiheit im öffentlichen Raum**

In § 7 BGG NRW ist die besondere Bedeutung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum hervorgehoben. Neubaumaßnahmen und Änderungen im Baubereich sind gemäß bauordnungsrechtlicher Bestimmungen barrierefrei zu gestalten (siehe auch § 55 Bauordnung NRW).

Für die Maßnahmen im Verkehrsbereich und Personennahverkehr sind Regelungen zur Barrierefreiheit in einer Vielzahl gesetzlicher Vorschriften verankert, unter anderem im Personenbeförderungsgesetz (§ 8) und im Straßen- und Wegegesetz (§§ 9 und 18).

Weitere Konkretisierungen für die praktische Umsetzung für den Bau- und Verkehrsbereich sind in DIN-Normen festgelegt, zum Beispiel:

18040 -1	Öffentlich zugängliche Gebäude
18040-2	Wohnungen
18024-1	Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze
32984	Bodenindikatoren
32975	Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

#### 4.1 **Bauliche Maßnahmen**

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen nach § 55 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Die meisten Gebäude, in denen sich städtische Dienststellen befinden, sind barrierefrei zu erreichen. Zu den Standardanforderungen gehören unter anderem

- schwellenfreie Zugänge,
- kontrastreiche Gestaltung (zum Beispiel Stützen, Poller, Türrahmen, Lichtschalter),
- taktile Leitlinien,
- taktile Orientierungspläne und taktile Beschilderungen,
- Markierung von Auf- und Abgängen an Treppenanlagen,
- hell erleuchtete Eingangsbereiche,
- optische und akustische Aufrufanlagen in den Wartezonen,
- ausreichendes Platzangebot für Rollstühle in den Wartezonen sowie
- behindertengerechte Toiletten.

Zahlreiche Gebäude der Verwaltung wurden mit Aufzügen nachträglich ausgestattet oder zumindest mit Rampenanlagen barrierefrei zugänglich gemacht. Türen wurden verbreitert und - wo erforderlich - mit automatischem Antrieb versehen. Behindertengerechte Toiletten wurden eingebaut. Brandmeldeanlagen wurden mit akustischen und visuellen Alarmanzeigen ausgestattet (Zwei-Sinne-Prinzip).

Die federführende Planung und Umsetzung erfolgt durch das Amt für Gebäudemanagement. Dort wurde unter anderem der städtische Gebäudebestand erfasst, sortiert nach steigender Besucherzahl und bestimmten Kriterien zur Barrierefreiheit, wie zum Beispiel „schwellenfreier Eingang“, „Vorhandensein eines Aufzugs“, „behindertengerechte Toilette“, „taktile Leitlinie“, „Hilfen für Hörgeschädigte“ etc.

Es stellte sich heraus, dass die Nutzbarkeit für Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen bereits größtenteils in den öffentlichen städtischen Gebäuden vorhanden ist. Verbesserungsbedarf wurde bei Einrichtungen und Ausbauten für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung ablesbar.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf weist im Rahmen von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen sowie Verträgen zu Parkhaus- und Stellplatzangelegenheiten grundsätzlich gegenüber den Vertragspartnern/Bauherren auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hin. Darunter fallen auch die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen im Sinne der Barrierefreiheit der jeweiligen Maßnahmen.

In zwei Sitzungssälen des Rathauses wurden induktive Höranlagen installiert und von Betroffenen getestet. Nach Auswertung der Testphase werden weitere Sitzungssäle ausgestattet.

In den neuen Räumen des Ordnungsamtes wurde eine Aufrufanlage mit akustischer und visueller Information eingebaut. Das Ziel ist, die Nummernsprachausgabe in publikumsintensiven Bereichen flächendeckend anzubieten.

Alle Sportanlagen sind barrierefrei zu erreichen, gegebenenfalls durch Einsatz besonderer Hilfsmittel. Für sinnesbehinderte Sportler oder Zuschauer werden Einrichtungen kontrastreich und nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet. Die Bezirks- und Vereinssportanlagen verfügen bisher nur zum Teil über behindertengerechte Toiletten und Umkleiden. Bei einer Sanierung der Anlagen oder bei angemeldetem Bedarf werden die Einrichtungen nach Möglichkeit entsprechend angepasst. An vielen Sportanlagen sind bereits Behindertenparkplätze eingerichtet.

Im Berichtszeitraum wurden bei vielen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Hier einige weitere Beispiele nach Jahren sortiert:

## **Jahr 2008**

- Verwaltungsgebäude Neusser Tor  
Im Zuge der Sanierung wurde ein schwellenloser Eingang errichtet. Es wurden ein Aufzug und eine behindertengerechte Toilette eingebaut.
- Franz-Böhm-Schule, Kamper Weg  
Im Eingangsbereich der ebenerdig zugänglichen Turnhalle wurde eine behindertengerechte Toilette eingerichtet.
- Peter-Härtling-Schule, Vennhauser Allee  
Im Neubau wurde eine behindertengerechte Toilette eingerichtet. Weitere Anregungen aus dem Runden Tisch Bauen wurden in die Planung aufgenommen und werden umgesetzt.
- Rather Waldstadion  
Für eine gute Orientierung wurde das Gebäude kontrastreich gestaltet und eine ausreichend große Beschilderung trägt zur besseren Auffindbarkeit des Aufzuges und der Behindertentoilette bei.
- Paketpost/Poststelle  
Die Poststelle ist kein öffentlicher Bereich, allerdings wurden für die Beschäftigten mit Behinderung ein Aufzug, eine Behindertentoilette, ein ebenerdiger Zugang und Parkplätze geschaffen.
- Jugendfreizeiteinrichtung Altenbrückstraße  
Bei der Umbaumaßnahme wurden die standardmäßig festgelegten Kriterien berücksichtigt. Ergänzend hat der Runde Tisch Bauen aufgrund des verwinkelten Gebäudes empfohlen, den Aufzug mit Sprachhinweisen zur Orientierung auszurüsten.

## **Jahr 2009**

- Volkshochschule Franklinstraße  
In einem ersten Schritt wurde in der vorhandenen Außen-toilettenanlage eine behindertengerechte Toilette eingerichtet. Im Zuge weiterer Sanierungsmaßnahmen und räumlicher Umorganisationen im Gebäude erfolgt der Einbau einer behindertengerechten Toilette im Schulgebäude. Damit sollen lange Wege verhindert werden.
- Geschwister-Scholl-Gymnasium, Redinghovenstraße  
Dort sollen Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit nicht-behinderten Kindern unterrichtet werden. Der gesamte Schulstandort wird barrierefrei gestaltet.

## **Jahr 2010**

- Dreifachsporthalle Koetschaustraße  
Die Behindertenbelange wurden bei diesem Neubau umfassend aufgenommen, so dass Behindertensport in der Halle möglich ein wird.
- Rathaus, Marktplatz 1  
Im Rathaus wurden zwei Sitzungssäle mit induktiven Höranlagen ausgestattet.
- Kindertagesstätte und Jugendfreizeiteinrichtung Heinrich-Walbröhl-Weg  
Die Einrichtung wird komplett barrierefrei errichtet. Ende 2010 wird der Rohbau fertig gestellt sein. Die Integration von Kindern mit Behinderung wird hier möglich sein.
- Kindertagesstätte Marie-Curie-Straße  
Mit dem Bau wurde im Jahr 2010 begonnen. Der Neubau wird wie die vorgenannte Einrichtung komplett barrierefrei.
- Dreifachsporthalle Gerresheimer Landstraße  
Der Spatenstich zur Errichtung der barrierefreien Sporthalle ist erfolgt.
- Kindertagesstätte und Jugendfreizeiteinrichtung Benninghauser Straße  
Mit dem Neubau wurde im Jahr 2010 begonnen. Die Kindertagesstätte und die Jugendfreizeiteinrichtung werden auf vier Ebenen untergebracht und über eine Aufzugsanlage barrierefrei erreicht. Es werden neben den Behindertentoiletten im Erdgeschoss und Untergeschoss Behindertentoiletten in den Sanitäranlagen der Gruppen zur Betreuung behinderter Kinder eingebaut.

Die Ämter, zu deren Aufgabe die Planung von Baumaßnahmen gehört, nutzen die Broschüre „Bauen für alle - Checkliste für barrierefreies Bauen“ des Amtes für soziale Sicherung und Integration. Die Gestaltungsstandards werden bei Neubauten und größeren Umbaumaßnahmen durchgängig umgesetzt. Dies wurde in einer Sitzung der Kleinen Kommission Barrierefreiheit im Juni 2008 festgelegt.

## 4.2 Verkehrsmaßnahmen

Alle Verkehrsmaßnahmen erfolgen auf Grundlage der mit den Behindertenverbänden abgestimmten Gestaltungsstandards zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für Mobilitätsbehinderte. Das gilt sowohl für die Planung und Gestaltung von Straßenräumen als auch von U-Bahn-Stationen. Mit der Rheinischen Bahngesellschaft wird zudem die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt. Dazu zählen unter anderem die Gestaltung von Bus- und Straßenbahnhaltestellen unter Berücksichtigung der standardmäßigen Kriterien, wie die Beachtung der notwendigen Bord- und Bahnsteighöhen sowie notwendigen Durchgangsbreiten, Einrichtung von Aufmerksamkeitsfeldern und Leitstreifen. Darüber hinaus gehören die Berücksichtigung von Bodenindikatoren im Bereich von Querungsstellen, Bordsteinabsenkungen sowie Kennzeichnung von Pollern, Pfosten, Masten und Leuchten dazu. Außerdem sind beziehungsweise werden U-Bahnhöfe und Haltestellen mit dynamischen Fahrgastinformationen und dazu auch mit dynamischen Fahrgastinformationen mit Sprachansage ausgerüstet.

Bei U-Bahn- und Stadtbahnanlagen gibt es Richtungshinweise in Brailleschrift an den Treppen- und Rampengeländern.

Grundsätzlich werden alle Planungen im Amt für Verkehrsmanagement auf die mit den Behindertenverbänden abgestimmten Gestaltungsstandards abgestellt. Bei Zuwendungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) bedarf es zudem der ausdrücklichen Zustimmung des Runden Tisches Verkehr, so dass die jeweiligen Einzelprojekte diesem Gremium im Detail vorgestellt und mit diesem abgestimmt werden. Wenn die Umsetzung der Standards (zum Beispiel aus geometrischen Gründen, Platzgründen oder im Hinblick auf gestalterische Aspekte) nicht uneingeschränkt möglich ist, wird gemeinsam im Runden Tisch Verkehr nach Kompromisslösungen gesucht.

Die Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden bei Planungen von Verkehrsanlagen und bei der Gestaltung im öffentlichen Raum hat zu einer Optimierung der Barrierefreiheit in Düsseldorf geführt. Daher wird der Runde Tisch Verkehr zu verschiedenen Planungen immer häufiger auch dann einbezogen, wenn für die Maßnahmen keine Zuwendungsmittel im Rahmen des GVFG beantragt werden.

Im Berichtszeitraum wurden bislang folgende Verkehrsmaßnahmen auf der Grundlage der Gestaltungsstandards und unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse der Behindertenvertreter im Runden Tisch Verkehr umgesetzt:

- Stadtbahnhaltestellen Freiligrathplatz, Froschenteich, Alte Landstraße
- Stadtbahnhaltestellen Werstener Kreuz und Südpark
- Stadtbahnendhaltestelle Benrath Betriebshof
- Straßenbahnhaltestellen Graf-Adolf-Platz bis Stresemannplatz
- Straßenbahnhaltestelle Steinstraße in beide Richtungen
- Straßenbahnhaltestelle Berliner Allee in beide Richtungen
- Straßenbahnhaltestelle Luisenstraße stadteinwärts
- Fußläufiger Durchstich am Bahnhof Benrath
- Neubau des Fernbusbahnhofes mit 8 Haltestellen für internationale Reisebusse (Inbetriebnahme nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahme Paketpost)
- Einrichtung einer Bus-Einstiegshaltestelle Heinrich-Heine-Allee im Rahmen der Baumaßnahme Kö-Bogen
- Einrichtung einer Bus-Ausstiegshaltestelle Berliner Allee in Höhe Klosterstraße im Rahmen der Baumaßnahme Kö-Bogen
- Straßenbahnhaltestelle Karolinger Platz stadteinwärts
- Neue Bushaltestelle Gladbacher Straße in Höhe Martinus-Krankenhaus
- Bushaltestelle Deutzer Straße in Höhe Anschlussstelle A 46 stadteinwärts
- Ertüchtigung von zirka 61 Richtungshaltestellen auf der Buslinie 835/836 bis Ende 2009

Hinzu kommt die Umsetzung einer Vielzahl von Bordsteinabsenkungen, taktilen Leiteinrichtungen und Aufmerksamkeitsfeldern an signalisierten und unsignalisierten Überwegen.

### 4.3 Sonstige Anlagen im öffentlichen Raum

In der Betriebsstelle des Hauptbetriebshofes des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes wurde ein barrierefreier Zugang zu allen Gebäuden ermöglicht sowie eine behindertengerechte Toilette eingerichtet.

Bei der Neugestaltung von Friedhofsanlagen wird auf eine barrierefreie Zugänglichkeit geachtet. Zum Beispiel wurde am Nordfriedhof (Feld 71) eine Rampe eingerichtet.

Veränderte Belegungs raster bei der Neubelegung von Reihengrabfeldern und ausreichend breite Wege bei der Neuplanung von Urnenfeldern verbessern die Zugänge zu den Grabstätten.

Barrierefreie Zugänge zu Friedhofsverwaltungsgebäuden und Kapellen wurden geschaffen durch

- Umgestaltung der Zugänge auf dem Friedhof Stoffeln durch gepflasterte Rampen neben den Treppen und
- Einsatz einer mobilen Rampe zum Kapelleneingang Südfriedhof.

Für mobilitätsbehinderte Personen werden in verschiedenen Kapellen Leihrollstühle angeboten. Auf den größeren Friedhöfen wurde ein Begleitdienst eingerichtet.

Alle neu zu bauenden Grünanlagen werden entsprechend der Checkliste für barrierefreies Bauen und der DIN 18024 geplant. Bei der geplanten Erneuerung und Erweiterung des Wildparks Grafenberg wurden beziehungsweise werden noch die Anforderungen der Barrierefreiheit berücksichtigt. Geplant ist zum Beispiel, das Gefälle der Gehwege anzupassen, die Spielplätze auch für Kinder mit Behinderung nutzbar zu machen, Behindertenparkplätze einzurichten und eine gute Anbindung zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu schaffen.

Gemäß Ratsauftrag zur Planung von „Mehrgenerationenflächen“ ist ein Pilotprojekt im Uhlenbergpark realisiert worden, welches seit dem Jahr 2010 zur Verfügung steht.

#### 4.4 Rahmenplanungen/Masterpläne

Im Rahmen verschiedener Rahmenplanungen/Masterpläne werden die Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Masterplan Schule und Konjunkturpaket II
- Masterplan Stadtteilbibliotheken
- Masterplan Sport
- Masterplan Spielplätze
- Masterplan Jugend (Kinder- und Jugendförderplan)
- Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020+)
- Nahverkehrsplan (NVP)

Im Zuge des Masterplans Schulen wird bereits seit dem Jahr 2009 das Konzept „Barrierefreie Schulen“ sukzessiv umgesetzt, das von der Kleinen Kommission Barrierefreiheit beschlossen wurde.

Das Gebäudemanagement hat in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch Bauen und unter Einbeziehung des Schulverwaltungsamtes ein Konzept „Barrierefreie Schule“ erarbeitet. Hier wurde festgelegt, dass pro Stadtbezirk zwei Grundschulen und fünf weiterführende Schulstandorte barrierefrei hergerichtet werden sollen.

Dem Konzept wurde in der Kleinen Kommission Barrierefreiheit zugestimmt.

Die im Konzept genannten Schulen werden für alle Behinderungsformen gemäß der für Düsseldorf festgelegten Standards barrierefrei hergerichtet. Bei Schulen, die aufgrund der Bausubstanz nicht komplett barrierefrei umgebaut werden können, werden jedoch im Rahmen der Möglichkeiten die Belange von seh- und hörbeeinträchtigten Personen berücksichtigt, zum Beispiel durch kontrastreiche Gestaltung und Verwendung besonderer Materialien für den Schallschutz. Diese Schulen sind nicht Bestandteil des oben genannten Konzeptes. Es sieht vor, dass in jedem Bezirk sowohl im Grundschulbereich als auch bei den weiterführenden Schulen jeweils ein barrierefreies Angebot zur Verfügung steht. So können Kinder und Jugendliche in ihrem sozialen Umfeld bleiben und nachbarschaftliche Kontakte aufbauen. Zudem werden lange Anfahrten und zusätzlich Kosten erspart.

Mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II konnte der barrierefreie Ersatzneubau der Schulsporthalle Koetschaustraße 36 realisiert werden. Bei der gemäß § 55 BauO NRW durchgeführten Planung des Objektes (es handelt sich nicht um eine Behindertensportanlage, wie sie zum Beispiel auf der Brinckmannstraße zur Verfügung steht) wurden über die Forderungen der BauO NRW hinaus, umfassende Maßnahmen zur barrierefreien Nutzung sowohl für Besucher als auch für Nutzer mit Behinderung einbezogen. So erhalten zwei von sechs Umkleideräumen jeweils zusätzliche behindertengerechte Toilettenanlagen. Dadurch ist es möglich, dass auch im Rahmen des Breitensports Personen mit einer Behinderung die Halle nutzen können. Diese Anregung kam auf Hinweis der Behindertenvertreter im Runden Tisch Bauen, die durch diese Anregung für den Vereinssport bessere Voraussetzungen initiieren wollten.

Weitestgehend abgeschlossen ist der Masterplan Stadtteilbüchereien. Er beinhaltet, dass jedes Jahr, größtenteils während der Sommerschließung, eine Stadtteilbücherei saniert und modernisiert wird.

Bereits im Jahr 2007 wurde mit der Umsetzung der Maßnahmen zum Masterplan Stadtteilbüchereien in der Eckener Straße begonnen. Mit einem Aufzug kommen jetzt Menschen mit Behinderung oder Mütter mit Kinderwagen in das 1. Obergeschoss der Bücherei.

Daneben wurden behindertengerechte Toiletten und taktile Leitsysteme eingebaut.

Es folgte die Stadtteilbücherei in der Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße. Neben der Modernisierung der Bibliothek wurde die barrierefreie Zugänglichkeit im Gebäude durch den Einbau von zwei Aufzugsanlagen verbessert.

Im Rahmen des Masterplans Sport hat die Landeshauptstadt Düsseldorf bis in die nächsten Jahre Investitionen in Sportanlagen mit einem Gesamtvolumen von rund 186 Millionen Euro geplant. Damit wird eine Basis geschaffen, die für die gesamte Palette des Sports, vom Schul-, über Breiten- bis hin zum Spitzensport, deutlich verbesserte Voraussetzungen bietet. In den 90er Jahren litt der Düsseldorfer Sport darunter, dass im städtischen Haushalt kaum Mittel für Investitionen vorhanden waren. Über die Jahre baute sich so ein gewaltiger Nachholbedarf auf - von Bädern, über Hochbauten, bis zu Sportplätzen und -hallen.

Im Jahr 2000 wurde dieser Sanierungsstau aufgelistet und ein Aktionsprogramm entwickelt - die Geburtsstunde des Masterplans Sport.

Dieser Plan ist allerdings kein statisches Programm. Vielmehr haben die Verantwortlichen in der Sportpolitik und der Sportverwaltung den Masterplan so angelegt, dass er fortgeschrieben und auf aktuelle Bedürfnisse hin angepasst werden kann. Alle Maßnahmen im Rahmen des Masterplans Sport werden, soweit möglich, barrierefrei gestaltet.

Die erste integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung wurde im Jahr 2008 vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf verabschiedet. Sie verbindet erstmalig die Planungsansätze der Jugendhilfe (Schwerpunkt: Plätze für Kinder in Kindertagesstätten) mit denen der Schulverwaltung (Raum- und Klassenorganisation in Schulen). Ziel ist eine verbindliche Vernetzung der kommunalen Akteure in den Bereichen Bildung, Betreuung und Erziehung, um Bildungserfolge für Mädchen und Jungen durch ein abgestimmtes Handeln von Jugendhilfe und Schule zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Zieles wurden unter anderem zehn konkrete Projekte benannt, die es in den folgenden Jahren umzusetzen gilt. Eines davon bezieht sich auf den Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen.

Seit den 80er Jahren ist in der vor- und außerschulischen Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen ein grundlegender Wandel erkennbar. Neben einer großen institutionellen und konzeptionellen Vielfalt im Bereich der Sondereinrichtungen beziehungsweise heilpädagogischen Einrichtungen, ist insbesondere die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in integrativen Gruppen in Regelkindergärten und –tagesstätten ein fester Bestandteil der Angebote in Kindertageseinrichtungen geworden.

Vorrangiges Ziel ist es, durch den Masterplan Spielplätze ein attraktives Spielangebot mit hoher Aufenthaltsqualität nahe zur Wohnung zu erhalten oder zu schaffen. In Düsseldorf gibt es neben individuellen Themenspielplätzen vier Abenteuerspielplätze sowie diverse Wasser- und Waldspielplätze und nicht zuletzt drei Freizeitparks. Verkehrssicherheit und Sauberkeit der Anlagen werden durch regelmäßige Kontrollen und Verbesserungen gewährleistet.

Planungen zu den behindertenrelevanten Maßnahmen werden sowohl im Runden Tisch Bauen als auch im Runden Tisch Kinder Jugend und Familie beraten.

Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) wurde in der Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung am 18. November 2008 vom Stadtplanungsamt vorgestellt und anschließend am 15. Dezember 2008 in einer Sondersitzung des Runden Tisches Bauen behandelt. Die Mitglieder im Runden Tisch Bauen regten an, dass die künftige Stadtentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Düsseldorf alle Aspekte der gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen einbeziehen müsse. Nachdem der Ausschuss für Gesundheit und Soziales die Empfehlung des Beirates zustimmend an den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung weitergeleitet hat, wurde das STEK mit den Ergänzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung am 1. April 2009 im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung und am 30. April 2009 im Rat verabschiedet.

Es wurden folgende, aus Sicht der Menschen mit Behinderung wichtige Handlungsfelder in die Stadtentwicklungsplanung aufgenommen:

- Bauen und Wohnen

Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung (unabhängig vom Alter) bei der Planung und Schaffung von barrierefreiem Wohnraum in öffentlichen und privaten Bauprojekten, Berücksichtigung neuer Wohnformen und Schaffung der notwendigen Infrastruktur durch geeignete Stadtplanung. Dazu gehören insbesondere Einkaufszentren, Gaststätten, Einrichtungen von Finanzdienstleistern, Sport- und Freizeitstätten sowie Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens. Insbesondere der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen (zum Beispiel ärztliche und therapeutische Praxen, Apotheken, Sanitätshäuser) seien in geeigneter Form zu fördern.

- Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich

Öffentliche Lebensbereiche (zum Beispiel ÖPNV, Straßen und Plätze, öffentliche Parks und Friedhöfe) sind zukünftig so zu gestalten, dass sie für alle Menschen, unter Einbeziehung aller Behinderungsformen, eigenständig auffindbar und nutzbar sind.

- Integration/Inklusion als gesellschaftspolitisches Anliegen  
Die Bedarfe von Kindern mit Behinderung sind in allen Lebensbereichen zu berücksichtigen – im Kindergarten, in der Schule und besonders auch im Sport-, Kultur- und Freizeitbereich.
- Barrierefreies Düsseldorf  
Zur Orientierung für behinderte Besucherinnen und Besucher der Stadt ist es notwendig, die Stadt für diese erfahrbar zu machen. Mit der Schaffung einer barrierefreien Stadt werden auch Synergieeffekte hinsichtlich der Nutzbarkeit für Touristinnen und Touristen erzielt.

Die Behindertenkoordination und die Behindertenverbände waren bei der Erstellung des 3. Nahverkehrsplans 2008-2013 frühzeitig beteiligt. Der Planungsentwurf wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens am 16. März 2009 in der öffentlichen Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung vorgestellt. In einer anschließenden Sondersitzung des Runden Tisches Verkehr wurden Empfehlungen erarbeitet und dem Amt für Verkehrsmanagement zugeleitet. Diese werden mit Stellungnahmen anderer Beteiligter zusammengefasst und dem Ordnungs- und Verkehrsausschuss und abschließend dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Beirat hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass seine Empfehlungen auf gesetzlichen Vorgaben basieren und es sich nicht um Wünsche der behinderten Nutzer handelt. Er fordert Planungssicherheit durch konkrete Zeitangaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit, wie das Personenbeförderungsgesetz es in § 8 Absatz 3 Satz 3 vorschreibt. Barrierefreiheit soll alle Behinderungsformen berücksichtigen und nicht nur als rollstuhlgerecht verstanden werden. Die Barrieren für Blinde und Gehörlose sollen sowohl im Nahverkehrsplan konkret formuliert werden als auch in der praktischen Umsetzung der Planungen Berücksichtigung finden. Neue technische Möglichkeiten, wie die Ausstattung von Straßenbahnen mit Rampen oder die Nachrüstung bestehender dynamischer Fahrgastinformation mit einer Sprachausgabe, sollten zum Einsatz kommen.

Die Endfassung ist auf der Basis des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens überarbeitet worden. Die Beratung durch den Ordnungs- und Verkehrsausschuss und die Beschlussfassung durch den Rat stehen noch aus.

## 5. **Kommunikation/Verordnungen zum Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Das BGG NRW ermöglicht der Landesregierung, für die Bereiche Informationstechnologie, Kommunikationshilfen sowie Gestaltung amtlicher Informationen, Bescheide und Vordrucke nähere Bestimmungen durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Im Jahr 2004 sind die folgenden Verordnungen in Kraft getreten:

- Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW)
- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV NRW)
- Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (VBD NRW)

Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben, soweit das zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist, Anspruch auf Kostenübernahme für einen Gebärdensprachdolmetscher beziehungsweise andere Kommunikationshilfen (KHV NRW) in Verbindung mit § 8 BGG NRW. Die Kosten der Kommunikationshilfen tragen in Düsseldorf die jeweiligen Fachämter. Das Amt für soziale Sicherung und Integration hat die Kostenübernahme in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen einer Rundverfügung geregelt und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Liste mit Gebärdensprachdolmetschern zur Verfügung gestellt. In verschiedenen publikumsintensiven Bereichen (Wohnberatung, Einwohnermeldeamt etc.) nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Gebärdensprachkursen teil.

Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei Veranstaltungen, wie zum Beispiel Ratssitzungen, Beiratssitzungen, Runde Tische, Fortbildungen der Selbsthilfe, Selbsthilfetage oder Freizeitveranstaltungen (Düsselferien), wird zunehmend zur Regel. Organisiert und koordiniert wird er in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband der Gehörlosen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen, zum Beispiel im Umweltinformationszentrum, sind Vorträge beziehungsweise Schulungsveranstaltungen für seh- und hörbehinderte Besucherinnen und Besucher geplant.

Ein Leitfaden wird den Einsatz der Gebärdensprachdolmetscher im Bereich der Schulen (zum Beispiel bei Elterngesprächen) regeln. Grundsätzlich werden die Kosten für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers durch das Schulverwaltungsamt übernommen. Im Rahmen der pädagogischen Beratung von Kindern mit Migrationshintergrund durch die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) werden, sofern nötig, Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt.

Das Amt für soziale Sicherung und Integration hat im Jahr 2009 eine mobile Induktionsanlage angeschafft, um Menschen mit einer Hörbehinderung die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zu ermöglichen bzw. die Kommunikation zu erleichtern. Die mobile Induktionsanlage wird anderen Ämtern für Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Feuerwehr hat für alle Bürgerinnen und Bürger mit einer Sprach- oder Hörbeeinträchtigung die Möglichkeit geschaffen, unter der bekannten Notrufnummer 112 ein Notruf-Fax an die Leitstelle der Feuerwehr Düsseldorf zu senden. Die Einsatzbearbeitung erfolgt in der gleichen Qualität und Schnelligkeit wie bei einem Telefonanruf. Nach Einleitung aller wichtigen Maßnahmen bestätigt die Leitstelle der Feuerwehr den Eingang mit einem Antwort-Fax, um dem Absender eine entsprechende Sicherheit zu geben.

Bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen gemäß der Verordnung über barrierefreie Dokumente (VBD NRW) haben alle blinden und sehbehinderten Menschen als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Dies kann bedeuten, dass die Unterlagen in Großschrift oder Brailleschrift übertragen werden beziehungsweise in Audioform zur Verfügung gestellt werden. Zur Umsetzung dieser Verordnung hat das Amt für soziale Sicherung im Jahr 2009 für seinen Zuständigkeitsbereich eine Rundverfügung herausgegeben.

Ende des Jahres 2008 wurde ein taktiler Stadtplan vom Stadtteil Benrath (Zentrum) für blinde und sehbehinderte Menschen herausgegeben. Er bildet den Auftakt für eine Reihe von voraussichtlich zehn Plänen zentraler Bereiche der Düsseldorfer Stadtbezirke.

Den zweiten Teil in dieser Reihe stellt der Plan von Kaiserswerth dar, der im Dezember 2010 veröffentlicht und dem Blindenverein überreicht wurde. Mit den Arbeiten zum dritten Stadtplan wird in Kürze begonnen. Dieser wird den Stadtteil Gerresheim darstellen. Die Pläne werden vom Amt für soziale Sicherung und Integration in Kooperation mit dem Vermessungs- und Liegenschaftsamt, dem Allgemeinem Blindenverein Düsseldorf e. V. und Pro Retina e. V. erarbeitet und durch die Blindenstudienanstalt in Marburg erstellt.

Im Jahr 2009 wurde unter Federführung des Gesundheitsamtes mit den Vorbereitungen für den zweiten Blinden- und Sehbehindertenbericht begonnen. Er soll die besondere Situation von sehbehinderten und blinden Menschen darstellen und Handlungsempfehlungen aufzeigen. Die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt steht noch aus.

Die Träger öffentlicher Belange müssen gemäß der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV) ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderung genutzt werden können. Insbesondere müssen die Inhalte für alle Menschen wahrnehmbar, die Benutzeroberfläche für alle bedienbar und die Inhalte und die Bedienung allgemeinverständlich sein. Die Art der Umsetzung muss eine größtmögliche Kompatibilität zu aktuellen und künftigen Technologien bieten. Das Amt für Kommunikation hat bereits im Jahr 2006 den Internetauftritt der Landeshauptstadt Düsseldorf im Hinblick auf die Barrierefreiheit überarbeitet und damit weit vor der vom Gesetzgeber für kommunale Anbieter geforderten Frist. Die weitere redaktionelle Überarbeitung erfolgt durch die Fachbereiche.

Ein wichtiges Augenmerk wird auch der barrierefreien beziehungsweise barrierearmen Gestaltung von PDF-Dokumenten (Portable Document Format – ein plattformunabhängiges Dateiformat zum Austausch von Dokumenten) gewidmet.

Alle neuen PDF-Dokumente, die auf den Internetseiten der Stadt Düsseldorf veröffentlicht werden, müssen den Vorgaben der BITV entsprechen.

Die möglichst barrierefreie Gestaltung von Druckerzeugnissen (Informationsmaterialien, Broschüren, Flyer etc.) ist nicht ausdrücklich in den Verordnungen geregelt, sofern diese nicht im engeren Sinne dem Verwaltungsverfahren zuzuordnen sind.

Hier gilt die gesetzliche Regelung des § 4 BGG NRW. Der Runde Tisch Kommunikation widmet sich dieser Thematik und arbeitet gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter und der Behindertenvereine an Gestaltungsstandards. Themen wie Kontraste, Schriftarten, Schriftgrößen, farbliche Gestaltung, aber auch eine angemessene, verständliche Sprache werden in diesem Zusammenhang besprochen. In verschiedenen Veröffentlichungen wurde eine möglichst barrierearme Gestaltung umgesetzt. Beispiele sind das Faltblatt „Persönliches Budget“ in leichter Sprache, die Informationsbroschüre „Beirat für Menschen mit Behinderung“ (gesamte Gestaltung), Informationen zu Sportveranstaltungen (Olympic Adventure Camp, Kids in Aktion etc.) in Großschrift.

## 6. **Sonstige Maßnahmen**

Mit Inkrafttreten des BGG NRW wurden Themen der Barrierefreiheit auch in andere Gesetze aufgenommen, zum Beispiel in das Landeswahlgesetz (LWahlG), in das Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und in die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Im Landeswahlgesetz und im Kommunalwahlgesetz wurden zum Beispiel die Zusammenarbeit mit den Blindenvereinen und die Übernahme der Kosten für Stimmzettelschablonen eingefügt. Diese standen zur Europa- und Bundestagswahl zur Verfügung.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen müssen Wahlräume so gewählt werden, dass sie insbesondere Menschen mit Behinderung und mit anderen Mobilitätsbeschränkungen die Teilnahme an der Wahl erleichtern.

Das Amt für soziale Sicherung und Integration (Behindertenkoordination) und das Amt für Statistik und Wahlen entwickelten in Kooperation mit Behindertenorganisationen einen Kriterienkatalog, der sukzessiv umgesetzt werden soll, damit die Forderungen der neuen Gesetzgebung realisiert werden können.

Als erster Schritt werden Gaststätten nicht mehr als Wahllokal genutzt, sondern durch barrierefreie Wahllokale ersetzt.

Ziel der Wohnberatung im Amt für Wohnungswesen ist der Erhalt der Selbständigkeit in der eigenen Wohnung und dem gewohnten Wohnumfeld für ältere und behinderte Menschen.

Bei nachlassender Mobilität gewinnt die Qualität der Wohnung und des Wohnumfeldes an Bedeutung. Durch individuelle Beratung und Anpassung des Wohnraums kann eine selbständige Lebensführung bei angemessener Pflege in der eigenen Wohnung gewährleistet werden, wodurch vorzeitige Heimunterbringung vermieden werden kann.

Die Wohnberatung bietet dazu kostenlose Beratung bei der Planung, aber auch die Begleitung bei der Durchführung an. Das Angebot wird insbesondere von alleinstehenden Personen genutzt, die auf die Beratung sowohl zu den bautechnischen Möglichkeiten als auch auf die Unterstützung bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten, Verhandlungen mit Vermietern und der Baubehörde, angewiesen sind.

Im Mai 2008 beschloss der Rat der Stadt Düsseldorf die Richtlinien zur „Förderung von baulichen Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnbestand“, wodurch auch nach Einsatz aller vorrangigen Mittel eine ergänzende Finanzierung durch das Amt für Wohnungswesen möglich ist. In den Fällen, wo die Anpassung der Wohnung nicht möglich ist, wird bei der Beschaffung einer geeigneten Alternative sowohl im Bereich von öffentlichem Wohnraum als auch freifinanzierten Wohnmöglichkeiten Unterstützung angeboten. Besonders der Bedarf an rollstuhlgerechtem Wohnraum übersteigt die Angebotslage. Durch den demographischen Wandel steigt der Bedarf an Beratung zur Wohnraumanpassung stetig. Ebenfalls wird ein vermehrter Bedarf zur Schaffung barrierefreiem Wohnraum bei Neubaumaßnahmen festgestellt.

Kinder mit Behinderungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, besuchen entweder Förderschulen mit dem entsprechenden Schwerpunkt oder Regelschulen, die den integrativen Unterricht (Gemeinsamer Unterricht oder Integrative Lerngruppe) anbieten. Ältere Schülerinnen und Schüler können eine sonderpädagogische Förderklasse an allgemeinen Berufskollegs besuchen (aktuell an der Elly-Heuss-Knapp-Schule).

Über den Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den geeigneten Förderort entscheidet für jedes Kind einzeln die Schulaufsichtsbehörde (Schulgesetz NRW, § 19 Absatz 2) unter Berücksichtigung der medizinischen/ sonderpädagogischen Gutachten und mit Beteiligung der Eltern.

Zum Schuljahr 2009/2010 sind zu den sechs städtischen Grundschulen, die den Gemeinsamen Unterricht (GU) bereits anbieten, zwei weitere hinzugekommen. Im Bereich der Sekundarstufe I hat eine weitere Hauptschule mit diesem Schuljahr eine integrative Lerngruppe eingerichtet. Damit sind es drei Hauptschulen, die für den Bereich der Sekundarstufe I integrative Lerngruppen (ziel-different) anbieten und eine Gesamtschule, die im GU unterrichtet (zielgleich).

Gesamtstädtisch gesehen konnte der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die im GU gefördert werden, gegenüber den Vorjahren deutlich ausgebaut werden.

Zur Verbesserung der Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen hat sich die integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung zum Ziel gesetzt, ein möglichst flächendeckendes, wohnortnahes und die verschiedenen Schulformen berücksichtigendes Angebot an barrierefreien Schulgebäuden zu schaffen.

Vorgesehen sind im Primarbereich mindestens je Stadtbezirk eine Grundschule und im Bereich der Sekundarstufe I je fünf Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie zwei Gesamtschulen. Schulen, die bereits den integrativen Unterricht praktizieren, sollen vorrangig barrierefrei ausgebaut werden. Grundlage hierfür ist das Konzept „Barrierefreie Schulen Düsseldorf“.

Aktuell wurde an der Franz-Vaahsen-Schule, Grenzweg 12, ein barrierefreier Neubau errichtet. Die Katholische Grundschule (KGS) Einsiedelstraße sowie die KGS Im Grund haben barrierefreie Anbauten erhalten. Im Bereich der weiterführenden Schulen wird zurzeit das Geschwister-Scholl-Gymnasium, Redinghovenstraße 41, behindertengerecht umgebaut.

Auch im Rahmen des Konjunkturpaketes II werden Planungen, die zwischenzeitlich zur Barrierefreiheit an verschiedenen Schulen entwickelt worden sind, umgesetzt.

Die Schulverwaltung setzt sich dafür ein, dass die sächliche Ausstattung, wie zum Beispiel eine dem Förderbedarf angepasste Einrichtung, spezielle Unterrichtsmittel und spezielles Therapiematerial sowie die Übernahme der Fahrkosten sichergestellt ist.

## 7. **Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen mit Behinderung**

In Düsseldorf leben rund 23.500 Mädchen und Frauen mit nachgewiesener schwerer Behinderung. Der persönliche Umgang mit einer Behinderung ist individuell sehr unterschiedlich. In den Statistiken der schwerbehinderten Menschen werden vom Statistischen Landesamt jedoch nur die Inhaberinnen von Schwerbehindertenausweisen mit einem Grad der Behinderung ab 50 gezählt. Werden die Frauen mit einem leichteren Behinderungsgrad (zwischen 20 und 50) hinzugerechnet, liegt die Zahl der Frauen mit Behinderung deutlich darüber. Viele Mädchen und Frauen haben einen noch schwierigeren Stand als Männer mit Behinderung. Zwei Beispiele:

Mädchen mit Behinderung wachsen oft extrem behütet auf und werden seltener ermutigt, sich aktiv um einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz zu kümmern. Sie brauchen mehr individuelle Berufsvorbereitung, zum Beispiel in Form von Zukunftsplanungen, die an Schulen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Agenturen für Arbeit und Integrationsfachdiensten angeboten werden sollten.

Frauen mit Behinderung sind überproportional von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen. Trotz besserer Bildungsabschlüsse erhalten sie seltener einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz als Männer mit Behinderung. In Werkstätten für Behinderte liegt der Frauenanteil bei 38 Prozent, in Berufsbildungswerken und in der beruflichen Rehabilitation sind sie deutlich unterrepräsentiert. Insbesondere für Mütter fehlen häufig wohnortnahe Angebote und Teilzeitmaßnahmen.

Daher wurde in § 2 BGG NRW aufgenommen, dass die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen und Benachteiligungen mit geeigneten Maßnahmen zu beseitigen sind.

Vorrangig müssen optimale Bedingungen zur barrierefreien Zugänglichkeit bei Bau- und Verkehrsmaßnahmen umgesetzt werden, um ihren Interessen gerecht werden zu können. Dazu zählen unter anderem barrierefreie Zugänge zu medizinischen und therapeutischen Praxen, barrierefreie Internetseiten zu Gesundheitsthemen – auch in leichter Sprache – sowie Freizeit- und Sportangebote. Hiervon profitieren alle Bevölkerungsgruppen.

Auch im Bereich der Familienplanung und –arbeit sind Frauen durch ihre Behinderung benachteiligt und benötigen gerade hier besondere Unterstützung; Frauenberatungsstellen bieten zielgruppenorientierte Beratung an.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gehen in ihrer Beratung auf die besondere Situation von Frauen mit Behinderung ein.

Vermehrt werden die Düsseldorfer Beratungs- und Weiterbildungseinrichtungen barrierefrei gestaltet, zum Beispiel

- die Kinderbetreuungsborse „i-Punkt Familie“ des Jugendamtes oder
- das Beratungs- und Gesprächsangebot „Starke Eltern, starke Kinder“ in der Freizeitstätte Garath.

Für die Beratungsstellen, Bezirkssozialdienste und Bürgerbüros werden sukzessive die barrierefreien Zugänge geschaffen.

## **8. Kooperation mit Behindertenorganisationen**

Die Umsetzung des BGG NRW soll in enger Kooperation mit Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung erfolgen. Diese Forderung ist in § 1 Absatz 2 BGG NRW explizit aufgenommen. Demnach soll bei der Umsetzung der Barrierefreiheit in allen gestalteten Lebensbereichen eng mit ihnen zusammengearbeitet werden. Als Fachleute in eigener Sache beraten die Behindertenorganisationen den Beirat für Menschen mit Behinderung, den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung bei der Schaffung einer barrierefreien Kommune.

Die Behindertenkoordination im Amt für soziale Sicherung und Integration fördert und initiiert die Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen und Vereinen.

Durch die Einbindung der Fachverwaltung wird Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen und Vereinen in den Runden Tischen und im Beirat ermöglicht, behindertenrelevante Aspekte zu allen Behinderungsformen in den Beratungsprozess einzubringen.

Der Prozess wird seitens der Behindertenkoordination kontinuierlich unterstützt, indem Moderation und Dokumentation übernommen, Unterarbeitskreise zu bestimmten Themen gegründet oder Fortbildungsbedarfe aufgegriffen werden.

## **9. Kooperation mit regionalen und überregionalen Gremien**

Die Behindertenbeauftragten und –koordinatoren aus 60 Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen haben sich zum Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten und -koordinatoren NRW zusammengeschlossen. Das Amt für soziale Sicherung und Integration ist Mitglied in diesem Arbeitskreis.

Die Tätigkeit im Rahmen der Umsetzung der Behindertenbelange ist eine klassische Querschnittaufgabe, die in alle Bereiche der Verwaltung hineinwirkt. Die Aufgaben sind sehr vielfältig, so dass dieses Forum für den fachlichen Austausch und die kollegiale Beratung sehr hilfreich ist. Gute Beispiele können weitergegeben werden, denn nicht jeder muss „das Rad neu erfinden“. Ein solches Beispiel ist die Broschüre „Bauen für alle - Checkliste für barrierefreies Bauen“. Sie wurde erstmalig im Jahr 2001 vom Arbeitskreis entwickelt und kann von jeder Stadt und jedem Kreis mit einem eigenen Vorwort und individuellem Adressenteil herausgegeben werden, so auch geschehen in Düsseldorf.

## **10. Interne Fortbildungen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Gebäudemanagement haben am 19. August 2008 an einem Seminar „Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum“ teilgenommen.

Hierfür konnte auf Empfehlung der Behindertenkoordination als Dozent Martin Philippi vom Forschungsinstitut Technologie und Behinderung gewonnen werden. Die Broschüre „Bauen für alle – Checkliste für barrierefreies Bauen“ wurde an alle verteilt.

Für das Stadtplanungsamt, das Amt für Verkehrsmanagement sowie das Garten-, Friedhofs- und Forstamt wurde die Veranstaltung „Barrierefreies Bauen im öffentlichen Raum, Grundlagen, Kenntnisse für die planerische Umsetzung“, Dozent: Dipl.- Ing. Frank Opper (Architekt), durchgeführt. Sie war ausgerichtet auf das Zusammenwirken von Stadtplanung, Verkehrsplanung unter Einbeziehung von Grünflächen-, Freizeitflächen- und Spielplatzplanung.

Im Rahmen der Personalentwicklung finden für städtische Beschäftigte Seminare zur Einführung in die Gebärdensprache statt, teils zum Einsatz unter den Beschäftigten, teils zum Einsatz im direkten Publikumsverkehr.

## 11. **Öffentlichkeitsarbeit**

Das Amt für soziale Sicherung und Integration hat sich gemeinsam mit anderen städtischen Ämtern, wie zum Beispiel dem Amt für Wohnungswesen, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt mit einem Stand auf der jährlich stattfindenden Fachmesse Rehacare präsentiert.

Im Oktober 2010 ist der Wegweiser für Menschen mit Behinderung mit 156 Seiten vom Amt für soziale Sicherung und Integration veröffentlicht worden. Er enthält unter anderem Informationen über wichtige Beratungsstellen, finanzielle Leistungen sowie Tipps für die Freizeit und stellt Hilfeangebote vor. Zur besseren Lesbarkeit der Broschüre wurde auf eine kontrastreiche Gestaltung geachtet und es wurde eine größere Schrift ausgewählt. Für alle in der Broschüre veröffentlichten Institutionen sind Angaben zur Zugänglichkeit aufgeführt. Piktogramme bieten zusätzlich Orientierung. Der Wegweiser ist als barrierefreie PDF auch im Internet abrufbar.

Ebenfalls im Jahr 2010 hat die Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH eine Broschüre „Düsseldorf barrierefrei“ veröffentlicht, in der insbesondere Besucherinnen und Besucher der Landeshauptstadt Düsseldorf Tipps erhalten, wie sie unbeschwert die touristische Vielfalt der Stadt entdecken können.

Die Behindertenkoordination ist Mitglied in der Düsseldorfer Gesundheitskonferenz und arbeitet unter anderem in daraus resultierenden Arbeitsgruppen, zum Beispiel „Förderung der ehrenamtlichen Selbsthilfe“, mit.

## 12. **Ausblick 2011**

Die zweite integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung zeigt im Jahr 2010 folgende Situation für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder auf:

- Zum einen ist eine zahlenmäßig leicht abnehmende Gruppe von Kindern festzustellen, bei denen schon vor oder kurz nach der Geburt oder in frühester Kindheit eine Behinderung medizinisch diagnostiziert wird. Hier nimmt der Anteil der Kinder mit einer schweren Behinderung und hoher pflegerischer Betreuungsintensität stetig zu.
- Zum anderen gibt es eine schnell wachsende Anzahl von Kindern, die auf Grund sozialer Umstände, in denen sie aufwachsen, von Behinderung bedroht sind beziehungsweise bereits im Alter von drei Jahren gravierende Entwicklungsverzögerungen gegenüber normal entwickelten Kindern aufzeigen. Auch diese Kinder können bei fehlenden Fördermöglichkeiten in der Folge nicht die Regelschule besuchen.

Zurzeit zeigen insbesondere die Wartelisten des städtischen Förderungszentrums für Kinder einen Bedarf, der die Zahl der tatsächlich vorhandenen Plätze übersteigt. Auch die Zahl der Kinder, bei denen erst nach Aufnahme in den Kindergarten eine Behinderung festgestellt wird, scheint deutlich zu steigen. Gerade für diese Kinder ist der Wechsel in eine geeignete Einrichtung oder eine Begleitung des Kindergartenbesuchs im Rahmen der Einzelintegration besonders wichtig. Maßnahmen der Frühförderung haben hier häufig nicht stattgefunden.

Es gibt in Düsseldorf derzeit noch wenige Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren. Auch hier registriert das Förderungszentrum für Kinder eine steigende Zahl von Einzelanfragen. Ein weiterer Ausbau des Betreuungs- und Förderungsangebots ist daher notwendig und geplant.

Angestrebt wird ein Ausbau des Betreuungsangebots für vier Prozent der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, das sind rund 600 Plätze.

Auch für Kinder unter drei Jahren soll es eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen geben.

Perspektivisch ist deshalb geplant,

- das Netz integrativer Gruppen auf ganz Düsseldorf auszuweiten – für das Kindergartenjahr 2010/2011 sind bereits vier neue Gruppen geschaffen,
- in jedem der zehn Düsseldorfer Stadtbezirke je eine Schwerpunkteinrichtung auszuwählen, in der grundsätzlich zwei Einzelintegrationsplätze vorgesehen werden,
- eine integrative Gruppe zu schaffen, die auch für behinderte Kinder unter drei Jahren eine Betreuung ermöglicht.

Der Düsseldorfer Masterplan Kinderspielplätze wird fortgeschrieben. Für die Jahre 2010 und 2011 werden je 1,8 Millionen Euro für Unterhaltung, Sanierung und Neubau von Kinderspielplätzen zur Verfügung gestellt. Der Rat der Stadt setzt damit ein deutliches Zeichen in Sachen Familienfreundlichkeit. Im Runden Tisch Bauen und im Runden Tisch Kinder, Jugendliche und Familien wird der Masterplan Kinderspielplätze diskutiert. Es wird eine inhaltliche Beratung zur möglichst barrierefreien Gestaltung und zu pädagogischen Ansätzen erwartet. Die Beratungsergebnisse zur Schaffung der Barrierefreiheit der Spielplätze aus den Runden Tischen werden in die weiteren Planungen aufgenommen.

Die Planung von Verkehrsanlagen und deren Umsetzung werden auch künftig auf die Erfordernisse der Menschen mit Behinderung abgestellt und die bislang einvernehmlich vereinbarten Gestaltungsstandards je nach Erfordernis fortgeschrieben. Aktuelle Änderungen der DIN-Vorschriften werden zu einer Fortschreibung der Gestaltungsstandards zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für Mobilitätsbehinderte im öffentlichen Straßenraum, an Haltestellen und in ÖPNV-Fahrzeugen führen.

Im Bereich der barrierefreien Gestaltung bei öffentlichen Baumaßnahmen werden die Gestaltungsstandards in der Broschüre „Bauen für alle – Checkliste für barrierefreies Bauen“ aufgrund von Änderungen relevanter DIN-Vorschriften zurzeit durch den Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten und -koordinatoren NRW überarbeitet.

Das VHS-Haus Franklinstraße ist bis zum Beratungs- und Anmeldebüro im Erdgeschoss durch eine neue Rampe bereits barrierefrei erreichbar.

Die technischen Voraussetzungen für einen Behindertenaufzug sind geschaffen worden. Eine Behindertentoilette wurde eingerichtet. Die Maßnahmen werden in 2011 weiter fortgeführt.

Informationen für Menschen mit Behinderung werden zukünftig bei Veröffentlichungen zu Kunst- und Kulturevents aufgenommen. Zum Beispiel bei den Veranstaltungen im Rahmen der Quadriennale wird im Flyer, im Internet sowie in Informationsbroschüren eine barrierefreie Gestaltung vorgenommen und zusätzliche Hinweise für Menschen mit Behinderung angegeben. Die Quadriennale GmbH hat in ihrem neuen Veranstaltungsplan in Form von Piktogrammen zusätzliche Informationen an die Menschen mit Behinderung gegeben.

Alle Institutsleitungen sind dahingehend aufgefordert, künftig in ihren "Medien" auf die Gegebenheiten des Hauses hinzuweisen und besondere Maßnahmen für Menschen mit Behinderung auszuweisen.

Der Schwerhörigenbund Düsseldorf hat die Erfahrungen mit den Induktionsanlagen in den Sitzungssälen des Rathauses gemeinsam mit dem Amt für Gebäudemanagement ausgewertet. Auf Grund der sehr positiven Ergebnisse in der Erprobungsphase können nun weitere induktive Höranlagen in Sitzungsräumen installiert werden. Die Räume der Bezirksvertretungen werden als nächstes sukzessiv ausgestattet.

Der Nutzung des Internets kommt bei Menschen mit Behinderung eine zunehmende Bedeutung zu. Gerade dem Personenkreis der seh- und hörbehinderten Menschen bietet die technische Weiterentwicklung vielfältige Möglichkeiten der Nutzung. Der Internetauftritt der Stadtverwaltung Düsseldorf, der bereits den Anforderungen der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV) entspricht, soll in Zukunft noch mehr den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entsprochen werden.

Eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Behindertenkoordination und den Ämterkoordinatoren der Fachämter wird angestrebt; dazu werden Zielvereinbarungen zur Weiterentwicklung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur besseren Dokumentation über den Stand der Ergebnisse der Maßnahmen zur Umsetzung der Dienst-anweisung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen für das Berichtsjahr 2011 abgeschlossen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat einen Aktionsplan zum Thema Inklusion im Rahmen der Umsetzung der UN-Konvention für das Frühjahr 2011 angekündigt. Daraus ergeben sich weitere Handlungsfelder.

Im Rahmen der Sozialberichterstattung wird 2011 ein Situationsbericht für Menschen mit Behinderung erstellt. Er bietet voraussichtlich weitere Themen für die Arbeit im Beirat für Menschen mit Behinderung.

### **Anlagen**

- Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
- Dienstanweisung zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

# Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 20. Dezember 2007

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 766/SGV NRW 201) folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Belange der Menschen mit Behinderung

- (1) Rat und Verwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf sind im Sinne der Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG NRW) entschlossen, die Belange der Menschen mit Behinderung zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien Kommune sicherzustellen.
- (2) Zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen wird ein Beirat aus Mitgliedern des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Behindertenorganisationen und aus Vertretern der Verwaltung eingerichtet. Er unterstützt den Prozess, indem er geeignete Vorschläge und Strategien initiiert mit dem Ziel, die bisherige Arbeit zu optimieren, ein behindertenpolitisches Netzwerk aufzubauen und weiter zu entwickeln.
- (3) Die Ausschüsse des Rates entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich über die sachgerechte Umsetzung der Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes unter Einbeziehung der durch den Beirat empfohlenen Konzepte.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Verwaltung. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben des Rates, seiner Ausschüsse und der Empfehlungen des Beirates entscheidet sie eigenverantwortlich. Weitere Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

## § 2 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Beirat zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung setzt sich wie folgt zusammen:  
Je 1 Vertreter/in der Behindertenorganisationen und Selbsthilfe zu den verschiedenen Behinderungsformen und Mobilitätseinschränkungen:
  - Sehbehinderung
  - Hörbehinderung
  - geistige Behinderung
  - Mehrfachbehinderung
  - Körperbehinderung und chronische Erkrankungen
  - psychische Behinderung
 Je 1 Vertreter/in der Ratsfraktionen.

Weitere Mitglieder:

- a) 1 Vertreter/in der in der Behindertentarbeit tätigen Freien Wohlfahrtspflege (Sprecher/in der Liga der Wohlfahrtsverbände)
- 1 Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Vereine behinderter und chronisch kranker Menschen Düsseldorf e.V. (Arge)
- 1 Vertreter/in des Seniorenbeirates
- Je 1 Vertreter/in der Gremien/Runden Tische zu den Themen:
  - Bauen
  - Verkehr
  - Kommunikation
  - Gesundheit und Soziales
  - Kinder und Jugendliche
  - Wohnen und Behinderung
  - Arbeit und Bildung

sowie

- b) - Vertreter/in des Amtes für soziale Sicherung und Integration
- Vertreter/in der Behindertenkoordination
- Vertreter/Vertreterin des Amtes für Immobilienmanagement
- bei Bedarf Vertreter/innen der mit behindertenrelevanten Themen befassten Fachämter der Verwaltung

Die Mitglieder werden durch ihre jeweiligen Organisationen benannt. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter benannt, die/der im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Bei der Zusammensetzung sollte ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden.

- (2) Wesentliche Aufgaben des Beirates sind:
  - die Gremien (z.B. Rat, Ratsausschüsse, Bezirksvertretungen) in Düsseldorf sowie die Verwaltung in Behindertenfragen zu unterstützen.

Dazu zählt insbesondere:

- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Gebäude,
- barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstigen der Allgemeinheit zugänglichen Flächen sowie der Freizeitanlagen,
- Integration von Menschen mit Behinderung in Kindergärten und Schulen,
- Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Schulplanung sowie Kinder- und Jugendhilfeplanung,
- Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,
- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung Behinderteter,
- Schaffung behindertengerechten Wohnraums,
- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen,
- Planung, Einrichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,

- Planung und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe.

- die verantwortlichen Stellen auf die zunehmende Bedeutung der Integration von Menschen mit Behinderung ins öffentliche Leben und auf spezifische Probleme aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung zu verfolgen.
- Empfehlungen zu erarbeiten zur Integration von Menschen mit Behinderung unter Beachtung der verschiedenen Behinderungsformen sowie Wahrung und Förderung der Lebenserfahrung, Kompetenzen und Ressourcen behinderter Menschen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen, wo nötig und sinnvoll.
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten zum Engagement von Menschen mit Behinderungen in vielfältiger Weise und von Hilfen für Menschen mit Behinderungen mitzuwirken.
- Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen zu sein.

Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 3 Behindertenkoordination

- (1) Dem Amt für soziale Sicherung und Integration ist die Behindertenkoordination organisatorisch zugeordnet, deren Aufgabe die Steuerung und Koordinierung der Ausführung der aus dem BGG NRW resultierenden Handlungsfelder ist. Diese berühren fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik.

Wesentliche Aufgaben sind:

1. Beratung und Unterstützung des Rates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung bei der Wahrung der Interessen der Menschen mit Behinderungen,
2. Geschäftsführung des Beirates,
3. Initiierung und Moderation von Runden Tischen, Gremien und Arbeitskreisen, in denen die Bedarfssituation der verschiedenen Behinderungsformen über Vertreter/innen der Selbsthilfe, der Vereine und Verbände, des Seniorenbeirates und der Verwaltung in die jeweiligen Abstimmungsprozesse eingebracht werden,
4. Ansprechpartner für die Behindertenvereine und -organisationen und Unterstützung deren Arbeit,
5. Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen,
6. Entgegennahme von Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zu den Belangen von Menschen mit Behinderung.

**Fortsetzung von Seite 8**

(2) Um die Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 erfüllen zu können, ist die Behindertenkoordination von der Verwaltung über Vorhaben und Maßnahmen der Landeshauptstadt Düsseldorf zu informieren, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben.

(3) Weitere Aufgaben der Behindertenkoordination können durch eine Dienstanweisung festgelegt werden.

**§ 4 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)  
Nahverkehrsplanung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

Die Anhörungspflicht der Behindertenkoordination nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und eine Beteiligung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) bleiben unberührt.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2007 beschlossene

**Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2007

Joachim Erwin  
Oberbürgermeister

## 20 Dienstanweisung zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW)

01  
10/2

20.12.2007

### 1 Rechtliche Grundlagen

Diese Dienstanweisung ergeht aufgrund der Satzung vom 20.12.2007 zur Umsetzung des BGG NRW in der Landeshauptstadt Düsseldorf und dient der verwaltungsinternen Konkretisierung.

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf ist im Sinne der Zielsetzungen des BGG NRW entschlossen, die Belange der Menschen mit Behinderung zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien Kommune sicherzustellen.

### 2 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Stadtverwaltung Düsseldorf einschließlich der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

### 3 Inhalte der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung

- regelt die verwaltungsinterne Umsetzung der rechtlichen Vorgaben,
- konkretisiert die innerbetrieblichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- trifft Regelungen zu den Aufgaben der zuständigen Stellen, zu möglichen Instrumenten und zur Wirkungskontrolle der Zielerreichung und
- regelt die Beratungs- und Abstimmungsprozesse.

Sie beschreibt die Aufgaben und Befugnisse der in die Prozesse Eingebundenen.

### 4 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeit

- 4.1 Zur Umsetzung des Landesgesetzes ist für den Geltungsbereich der Satzung und der Dienstanweisung das Sachgebiet 50/32 – „Behindertenkoordination“ – beim Amt 50 – „Amt für soziale Sicherung und Integration“ – zuständig.

### 4.2 Dezentrale Verantwortung für die Umsetzung des BGG NRW

Alle Beschäftigten der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind für die Einhaltung und Umsetzung der Vorschriften nach dem BGG NRW inklusive der dazu gehörenden Verordnungen verantwortlich, soweit im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben Belange von Menschen mit Behinderung betroffen sind.

Die Amts-, Instituts- und Büroleitungen tragen die Verantwortung für alle Maßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen und arbeiten lösungsorientiert mit der Behindertenkoordination zusammen.

Sie benennen der Behindertenkoordination eine Ansprechpartnerin, einen Ansprechpartner (und eine Vertretung), die/der die Prozesse im Fachbereich koordiniert.

Die Dezernate, Ämter und Institute sind nach § 3 Abs. 2 der Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verpflichtet, die Behindertenkoordination von kommunalen Vorhaben und Maßnahmen, die Belange der Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben, zu informieren. Die Information erfolgt schriftlich, ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Belange berührt sind. Ziel ist, den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen, Vorgehensweisen abzustimmen und gegebenenfalls Handlungskonzepte zu entwickeln.

Über den Stand und die Ergebnisse der Maßnahmen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung haben die Organisationseinheiten einmal jährlich der Behindertenkoordination zu berichten, die auf dieser Basis einen Sachstandsbericht erstellt. Dieser wird mit einer Empfehlung des Behindertenbeirates den beteiligten Ausschüssen und dem Rat vorgelegt.

### 4.3 Funktion der Behindertenkoordination

Die Behindertenkoordination berät und unterstützt die Verwaltung bei der Umsetzung des BGG NRW als gesamtstädtische Aufgabe. Im Rahmen der Beratungsfunktion weist die Behindertenkoordination sie auf die aus dem BGG NRW resultierenden Bedarfe hin.

Die Aufgabe der Behindertenkoordination umfasst insbesondere die im Folgenden aufgeführten Tätigkeiten:

- Beratung, Bündelung und Weiterleitung von Informationen, damit die Verwaltung in die Lage versetzt wird, die gesetzlichen Vorgaben des BGG NRW umsetzen zu können.
- Beratung der Verwaltung in den Fällen, in denen Behindertenverbände oder sonstige Berechtigte von ihr die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen gemäß § 5 BGG NRW verlangen.
- Aufnahme von Anregungen zu den Belangen der Menschen mit Behinderung und Ermittlung der Bedürfnisse von allgemeinem Interesse.
- Bei Bedarf Bildung von Arbeitskreisen und Initiierung von Handlungskonzepten.
- Geschäftsführung des Behindertenbeirates.
- Koordinierung im Verwaltungsbereich durch die Zusammenführung beteiligter Stellen und im Bedarfsfall initiieren von Schulungen.

#### 4.4. **Beteiligung von Menschen mit Behinderung, deren Verbände und Organisationen**

Zur Umsetzung der im BGG NRW festgeschriebenen Förderung der Integration der Menschen mit Behinderung sieht die Satzung die Einrichtung eines Beirates vor. Dieser gewährleistet u. a. die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen und Verbänden.

Funktion, Zusammensetzung und die Arbeit des Beirates werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

#### 5. **Finanzierung**

Für die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des BGG NRW erfolgt eine Kostenschätzung durch die betroffene Organisationseinheit, soweit sie nicht bereits in einer Maßnahme enthalten und Bestandteil der Gesamtkosten ist. Mögliche öffentliche Zuwendungen sind dabei zu berücksichtigen.

Der für diese Maßnahmen notwendige Bedarf ist im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung bei der Kämmerei anzumelden. Unter Berücksichtigung des Gesamthaushaltes werden die Haushaltsmittel von der Kämmerei im Haushaltsabschnitt der Fachämter etatisiert.

#### 6. **Inkrafttreten**

Die Dienstanweisung tritt am 20.12.2007 in Kraft.

**Joachim Erwin**  
Oberbürgermeister

**Herausgegeben von der**  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Amt für soziale Sicherung und Integration

**Verantwortlich**  
Roland Buschhausen

**Redaktion**  
Behindertenkoordination und Öffentlichkeitsarbeit  
des Amtes für soziale Sicherung und Integration

**Foto**  
Paul Esser

I/11  
[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)